

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über eine Änderung der Entgeltrichtlinienverordnung 1994

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Nach geltender Rechtslage (§ 6 Abs. 2 zweiter Satz ERVO 1994) hat sich der Ordnungsgeber (selbst) verpflichtet, die sich aufgrund der Valorisierungsregelung des § 6 Abs. 2 ERVO 1994 gegenüber dem Vorjahr jeweils ergebenden, geänderten Sätze (Pauschalhöchstbeträge zur Deckung der Verwaltungskosten gemeinnütziger Bauvereinigungen, GBV) im BGBl. formal kundzumachen. Für verschiedene andere, gleichfalls aufgrund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG), wertgesicherte Beträge bzw. Anpassungen (gem. §§ 13 Abs. 6 und 39 Abs. 18, § 14 Abs. 7a, § 14 Abs. 1 Z 3, § 14d Abs. 2 und § 15c) sind bisher hingegen keinerlei formale Veröffentlichungsregeln vorgesehen.

Seit der WGG-Novelle 2016 ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jedoch ausdrücklich ermächtigt (§14d Abs. 3 WGG), "durch Verordnung Richtlinien für die Veröffentlichung der wertgesicherten Beträge samt der Anpassungsbeträge" im Hinblick auf (a) im Besonderen den Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag aber auch (b) andere "wohnwirtschaftliche Werte durch einen Revisionsverband (zu) erlassen".

Ziel(e)

Einerseits soll bei gleichzeitiger Verwaltungsentlastung die Transparenz verschiedener, sich aufgrund von Valorisierungen laufend ändernder, wohnwirtschaftlicher Werte erhöht werden. Andererseits ist die Entgeltrichtlinienverordnung 1994, ERVO 1994, sowohl aufgrund der WGG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 157/2015, als auch aufgrund von Anregungen und Vorgaben aus Judikatur, Literatur und Praxis formal und materiell anzupassen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aller gesetzlich wertgesicherter Beträge durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband auf Basis des § 19a ERVO 1994 neu sowie formale und materielle Anpassung der ERVO 1994.

Die vorgesehenen Neuregelungen dienen einerseits der Verwaltungsvereinfachung, andererseits soll dadurch ein Mehr an Rechtssicherheit und Transparenz für alle Normadressaten, sowohl die Wohnungsunternehmen als auch die Wohnungsnutzer, geschaffen werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die geplanten Regelungen führen zu keiner Vermehrung der Verwaltungslasten und Informationspflichten für die Wohnungsunternehmen, letztlich aber auch nicht bzw. nur in beschränktem Umfang für den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband, der diese Erhebungen, Berechnungen und Veröffentlichungen grundsätzlich schon bisher auf freiwilliger Basis durchführt.

Erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit für alle Normadressaten, sowohl für die Wohnungsunternehmen als auch die Wohnungsnutzer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 998693758).